018 K 065/23

AMTSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. November 2024, 9.00 Uhr,

im Amtsgericht Aachen –Justizzentrum
Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen
3.Etage, Saal A 3.017

der im Grundbuch von Broichweiden Blatt 524 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Broichweiden, Flur 25, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Neusener Straße 57, groß: 6,86 a

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Zweigeschossiges, freistehendes, teilunterkellertes, Einfamilienwohnhaus mit vermutlich ausgebautem Dachgeschoss und einem zweigeschossigen nicht unterkellerten Anbau mit leicht geneigtem Pultdach in Linden-Neusen. Wohnfläche ca. 118 m². Ursprüngliches Baujahr ca. 1905, sanierungsbedürftiger Zustand. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 140.000.- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Aachen, 10.09.2024